

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 2005/12/13 2003/11/0030

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 13.12.2005

Index

L94402 Krankenanstalt Spital Kärnten
L94404 Krankenanstalt Spital Oberösterreich
10/07 Verwaltungsgerichtshof

Norm

KAG OÖ 1997 §5 Abs2;
KAO Krnt 1999 §9 Abs2 lit a;
VwGG §42 Abs2 Z1;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 2003/11/0055 E 13. Dezember 2005 RS 4 (Hier: Die Ansicht der Behörde über einen gegebenen Bedarf eines geplanten Ambulatoriums stützt sich auf - dafür - nicht maßgebliche Umstände (wie insbesondere auf das Fehlen eines Allergieambulatoriums im betreffenden Bundesland oder auf budgetäre Effekte) bzw. auf für sich gesehen noch nicht aussagekräftige Gesichtspunkte ("steigende" Patientenzahlen, und bloß bedingte Relevanz des Tätigwerdens von Fachärzten mehrerer Fachrichtungen in einem Ambulatorium [Hinweis E 4. Oktober 2000, 99/11/0318]). Entsprechendes gilt auch für das Argument der Behörde, ein Bedarf am beantragten Ambulatorium sei aus seiner hierarchischen Strukturierung und dem Vorteil der sich daraus ergebenden zentralen (ärztlichen) Ansprechstelle abzuleiten.)

Stammrechtssatz

Als wichtigster Indikator für die Beantwortung der Bedarfsfrage betreffend selbständige Ambulatorien ist die durchschnittliche Wartezeit anzusehen, die der Patient im Einzugsbereich in Kauf nehmen muss. Eine Wartezeit von etwa zwei Wochen in nicht dringenden Fällen hat der Verwaltungsgerichtshof in seiner Rechtsprechung für durchaus zumutbar gehalten und selbst bei einem Überschreiten dieses Richtwertes in einzelnen Fällen um einige Tage noch kein unzumutbares Versorgungsdefizit gesehen. Von einem Bedarf nach einem beabsichtigten Ambulatorium kann demnach dann nicht die Rede sein, wenn im Großen und Ganzen die Wartezeiten zwei Wochen nicht übersteigen und Akutpatienten noch am selben Tag behandelt werden. Dabei ist jedoch Voraussetzung für die Feststellung des Bedarfs, dass das Einzugsgebiet für das zu bewilligende Ambulatorium klar umrissen ist, wobei eine Bindung an Bezirks- und Landesgrenzen nicht gegeben ist (Hinweis E 16. November 2004, 2003/11/0210).

Schlagworte

Besondere Rechtsgebiete

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2005:2003110030.X01

Im RIS seit

18.01.2006

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at